

Übergangsregelung
zur BGS-EWS 2016 durch Beschluss des Gemeinderates Wilburgstetten

Übergangsregelung 2016

- (1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den Beitrags- und Gebührensatzungen bis einschließlich der BGS-EWS für die Entwässerungseinrichtung Wilburgstetten vom 30.10.2013 und der BGS-EWS für die Entwässerungseinrichtung Rühlingstetten vom 24.08.2005, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 30.10.2013 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-EWS 2016.
- (3) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2016 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Wilburgstetten, 05.11.2015
Gemeinde Wilburgstetten

Michael Sommer

Michael Sommer

Erster Bürgermeister

